

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
(2020/2026)**

Die Gemeinde Oberaurach

erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

Beratende Ausschüsse:

- a) den **Hauptausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss**
 - der Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats
 - der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates

Beschließende Ausschüsse:

- d) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a, b, c (erster Spiegelstrich) und d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchstabe c zweiter Spiegelstrich) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Nur der Bau- und Umweltausschuss (Abs. 1 Buchstabe d) beschließt anstelle des Gemeinderats (beschließender Ausschuss) innerhalb der Grenzen seines Aufgabengebiets.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses. Für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird ein pauschales Sitzungsgeld von 30,00 Euro bei der Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(3) Ersatzleistungen auf einen etwaigen Verdienstausfall (gilt auch für selbständig Tätige) werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.07.2014 außer Kraft.

Tretzendorf, den 28.05.2020

Thomas Sechser
Erster Bürgermeister